

Dr. Heiner Garg, MdL
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
Herrn Günter Neugebauer, MdL

An die
Vorsitzende des Sozialausschusses
Frau Siegrid Tenor-Alschausky, MdL

– im Hause –

FDP-Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Landeshaus, 24171 Kiel
Postfach 7121
Telefon: 0431/9881481
Telefax: 0431/9881496
Internet: www.fdp-sh.de



07.12.2005

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 8. Dezember 2005,
Tagesordnungspunkt 3

und zur Sitzung des Sozialausschusses am 8. Dezember 2005,
Tagesordnungspunkt 1

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/449**

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines
Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsjahr 2006
unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge der Landesregierung vom
22.11.2005 (Umdruck 16/366)**

Drucksache 16/180

Artikel 9 des Haushaltsgesetzes Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)

Artikel 9 (neu) wird wie folgt geändert:

1. § 3 (neu) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz (neu) wird geändert, wie folgt:
Vor dem Wort „Richtlinien“ werden die Worte „landesweit
allgemeinverbindliche“ eingefügt.

2. § 4 (neu) wird wie folgt geändert:

- a. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Durchführung der Aufgaben können die Kreise in Umsetzung der in § 3 Absatz 1 getroffenen Richtlinien und Empfehlungen eigene Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.“
- b. In § 4 Absatz 1 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt:
„Dabei muss gewährleistet sein, dass die in § 3 getroffenen Mindeststandards nicht unterschritten werden.“
- c. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. § 7 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Träger der Sozialhilfe haben vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften sozial erfahrene Dritte zu hören. Sie haben auch sozial erfahrene Dritte vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe beratend zu beteiligen.“

(2) Den Kreis der zu beteiligenden sozial erfahrenden Dritten nach Satz 1 legt der gemeinsame Ausschuss nach § 3 Absatz 2 fest.

(3) Sowohl der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen als auch die oder der Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein sind in den Fällen des Absatzes 1 zu informieren.“